

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

3. November 2016

zum

A) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), BT-Drs. 18/9522

i. V. m. den Gesetzentwürfen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III), BT-Drs. 18/9518

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drs. 18/9984

sowie

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 zum BTHG, BR-Drs. 428/16

B) Antrag der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/10014

und zum

C) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/9672

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 130.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Zusammenfassend die fünf Hauptkritikpunkte im Überblick

1. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

Die Lebenshilfe fordert, dass das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen bestehen bleibt. Deshalb muss die bestehende Regelung des § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XII beibehalten werden. Des Weiteren fordert die Lebenshilfe, dass keine Ausweitung der pauschalen Abgeltung der Pflegeleistungen nach § 43a SGB XII auf Wohnformen des WBGV vorgenommen wird. Vielmehr muss die Regelung des § 43a SGB XI perspektivisch entfallen. Entsprechend sollte der aktuelle Anwendungsbereich des § 43a SGB XI ab 2020 nur noch für die Einrichtungen gelten, die diesen Status schon am 31.12.2019 innehaben. Zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege regt die Lebenshilfe an, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Lebenslagenmodell praxisorientiert weiterentwickelt wird, so dass keinem Leistungsberechtigten Leistungsansprüche abgeschnitten werden.

2. Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Lebenshilfe fordert, dass zunächst die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises auf eine valide Grundlage gestellt und die hierfür benötigte wissenschaftliche Expertise unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Bundesbehindertenbeauftragten so zügig wie möglich eingeholt wird. Solange diese valide Grundlage fehlt, müssen die derzeitigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis beibehalten werden. Erst nach Auswertung der wissenschaftlichen Expertise und einer Erprobung neuer Zugangskriterien in der Praxis ist eine Änderung dieser Vorschriften vorzunehmen.

3. Trennung der Leistungen

Die geplanten Regelungen zur Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe stellen bislang keine anschlussfähige Weiterführung der Hilfen für die heute ca. 200.000 Menschen in stationären Einrichtungen dar. Hier bedarf es insbesondere Änderungen in den Bereichen Regelbedarfsstufe 1 für Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen, Eigenanteil bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung, Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe und keine Abkehr vom Bruttoprinzip.

4. Wunsch- und Wahlrecht einschließlich „Poolen“

Die Regelungen in § 104 und § 116 Abs. 2 SGB IX RegE müssen dringend geändert werden, da ansonsten das Wunsch- und Wahlrecht nicht erweitert, sondern noch weiter eingeschränkt wird.

Um das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu stärken, ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung nicht weiter einzuschränken und ihre berechtigten Bedarfe zu decken, darf eine „gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen“ ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein (Zustimmungsvorbehalt). Dies gilt insbesondere beim Wohnen und bei der Freizeit.

5. Vermögensgrenzen bei Grundsicherungsbezug

Die Lebenshilfe fordert auch Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, die nicht erwerbstätig sind, einen höheren Vermögensfreibetrag auch im Rahmen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt einzuräumen.

Inhalt

- A. Vorbemerkung
- B. **Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundesteilhabegesetz, Dritten Pflegestärkungsgesetz und Regelbedarfsermittlungsgesetz**
 - I. **Hauptkritikpunkte**
 - II. **Weitere Kritikpunkte**
- C. **Antrag der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/10014**
- D. **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/9672**
- E. **Schlussbemerkung**

A. Vorbemerkung

Mit der Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe umfassend zum Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den Schnittstellen zu den Gesetzentwürfen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) und des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) Stellung. Die drei Gesetzentwürfe sind unteilbar miteinander verbunden. Sie enthalten sich ergänzende Regelungen, die insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung von großer Relevanz sind. Sie werden daher in ihrer Gesamtheit bewertet.

Darüber hinaus hat die Lebenshilfe im Verbund der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Gesetzentwurf des BTHG ausführlich Stellung genommen.

B. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), BT-Drs. 18/9522 i. V. m. den entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf zum PSG III und zum RBEG

Die Bundesregierung hat mit dem am 28.06.2016 vorgelegten Entwurf des BTHG i. V. m. den Gesetzentwürfen des PSG III und des RBEG mehr **Selbstbestimmung und Teilhabe** für Menschen mit Behinderung versprochen. Die vorliegenden Entwürfe entsprechen dem noch nicht. Das Versprechen gilt es aber zu halten, gerade auch **für Menschen mit einer geistigen Behinderung**, denen **Selbstbestimmung und Teilhabe** häufig verwehrt wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass die geplanten Gesetze auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Verbesserung ihrer Lebenssituation bringen. Immerhin bezieht sich der Kern der Reform auf ein neues Recht der Leistungen der Eingliederungshilfe.

Von den aktuell 860.500 Eingliederungshilfeberechtigten hat über eine halbe Million Menschen eine geistige Behinderung. Dies wird zu häufig übersehen.

Menschen mit einer geistigen Behinderung sind auf funktionierende Unterstützungsdienste und Einrichtungen angewiesen, sie brauchen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe (heute geregelt in der Sozialhilfe) als häufig auch aus der Pflegeversicherung. Hier darf es keine Verschlechterung durch die neuen Gesetze geben. Menschen mit einer geistigen Behinderung werden sonst zu den Verlierern dieser Reform gehören.

I. Hauptkritikpunkte

1. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

a. Das Nebeneinander von Pflegeversicherungsleistungen und Eingliederungshilfe muss bestehen bleiben!

(1) Bestehende Regelung

Die Ziele der Eingliederungshilfe sind nicht deckungsgleich mit denen der Pflegeversicherung. Vielmehr unterscheiden sie sich von diesen grundlegend. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen eine Behinderung abwenden oder deren Folgen mildern (§ 4 SGB IX-E). Die Eingliederungshilfe soll die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§ 1 SGB IX-E). Sie ist im Verhältnis zur Pflege umfassender und zugleich grundsätzlich vorgelagert (§ 9 Abs. 3 SGB IX-E). Daraus folgt, dass die Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung nicht nachrangig sein kann (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI).

Deshalb gilt seit Einführung der Pflegeversicherung, § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI: **„Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ... sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig.“**

Daran ändert sich auch durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nichts Grundlegendes. Die Behauptung, der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff enthalte Teilhabe-Elemente (BT-Drs. 18/9518, Seite 41) ist insofern irreführend. Leistungsrechtlich verfolgen die Eingliederungshilfe und die Pflege auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs weiterhin verschiedene Ziele: Nur die Eingliederungshilfe stellt eine Teilhabeleistung dar, die Pflege (nach SGB XI und SGB XII) aber nicht. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist am Grad der Selbstständigkeit ausgerichtet, was mit Selbstbestimmung und Teilhabe nicht gleichzusetzen ist. Die positiven Auswirkungen, die gute Pflege im konkreten Fall auf die Teilhabe haben kann, sind im Rahmen der umfassenden Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung der individuell zu bemessenden Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. Doppelleistungen kann es dadurch nicht geben.

Im Rahmen der Teilhabeplanung kann im Übrigen – wie bisher – sichergestellt werden, dass eventuell bestehende Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung auch realisiert werden. § 22 Abs. 2 SGB IX-RegE (BTHG) befördert dies zusätzlich. Für die Leistungsberechtigten

Menschen haben die Pflegeversicherungsleistungen den großen Vorteil, dass sie unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. In der Praxis werden sie daher ohnehin bevorzugt in Anspruch genommen. Um dies sicherzustellen, braucht es keine Neuregelung des § 13 Abs. 3 SGB XI.

Die Lebenshilfe ist überzeugt, Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf brauchen beides: Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen. **Deshalb muss die bestehende Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI unverändert weiter gelten.**

(2) Regelungsentwurf im PSG III - RegE

Die im PSG III RegE enthaltene Regelung, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld nun denen der Eingliederungshilfe vorgehen sollen, es sei denn bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund, wird keine bestehenden oder neu erwachsenden Abgrenzungstreitigkeiten klären. Man wird sich vielmehr weiter darum streiten, welche Aufgaben im Vordergrund erbracht werden.

(3) Regelungsentwurf im PSG III - Bundesrat

Der Bundesrat sieht vor (BR-Drs. 410/16 (B), S. 14 Nr. 10 zu § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI), dass die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe sogar insgesamt vorgehen sollen. Auch diese noch weitergehenden, verschärfenden Vorschläge des Bundesrates lehnt die Lebenshilfe ab.

(4) Bewertung

Beide vorgeschlagenen Änderungen des bestehenden § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI von der Bundesregierung und vom Bundesrat zum Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen werden in der Praxis nicht zu der angestrebten Klärung, sondern vielmehr zu Fehlanreizen zu Lasten der Teilhabe führen. Sie könnten für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf erhebliche Verschlechterungen im Verhältnis zum aktuellen Stand nach sich ziehen. Leistungen mit unterschiedlicher Zielrichtung in ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis zu setzen, birgt ein hohes Konfliktpotential, weil die inhaltlichen Fragen dadurch nicht gelöst werden.

Zweierlei stünde zu befürchten: Zum einen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr im erforderlichen Umfang bewilligt werden, wenn der Eingliederungshilfeträger die in Anspruch genommenen Leistungen der Pflegeversicherung „eins zu eins“ auf den festgestellten Eingliederungshilfebedarf anrechnet, obwohl beide Leistungen in ihrer Zielrichtung gerade **nicht** identisch sind. Zum anderen werden neue Abgrenzungsfragen und eine Flut von Einzelfallstreitigkeiten die Folge sein, da die inhaltlichen Abgrenzungsfragen durch ein Vorrang-/Nachrang-Verhältnis eben gerade nicht geklärt sind.

Der Erhalt der Leistungen der Eingliederungshilfe als eigenständige Leistungsart ist für Menschen mit Behinderung – insbesondere im jüngeren Lebensalter – von zentraler Bedeutung,

wie oben dargelegt. Jede Einschränkung verringert ihre Möglichkeiten, sich ihren Wohnort möglichst frei wählen zu können, wie andere Menschen auch.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag des Bundesrates nach einem Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen sowie die damit im Zusammenhang zu lesende, neue vorgeschlagene Regelung des § 63c Abs. 3 SGB XII-E abzulehnen. Demnach soll zusätzlich zum Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen „der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Leistungen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Bei einer Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wäre der Eingliederungshilfeträger somit vollständig aus der Finanzierungsverantwortung entlassen.

Die Versorgung von Menschen mit Behinderung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wäre für die Eingliederungshilfeträger damit die finanziell attraktivste Variante. Auf der Basis des vorgeschlagenen Vorrangs der Pflegeversicherungsleistungen, zu denen gleichermaßen die vollstationären Leistungen nach § 43 SGB XI gehören, ist zu erwarten, dass dann ein wesentlich höherer Anteil von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in stationäre Pflegeeinrichtungen gedrängt werden würde. In der Folge würden dann die Eingliederungshilfeträger ihre Anstrengungen zum Erhalt und Aufbau von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe reduzieren. Insbesondere Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen hätten auf absehbare Zeit keine anderen Alternativen mehr, was vor allem für jüngere Menschen inakzeptabel wäre. Dies würde insgesamt eine Entwicklung in die falsche Richtung bedeuten. Vielmehr muss es darum gehen, die Vielfalt der Unterstützungsangebote zu erhalten und weiterzuentwickeln, damit Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf ihren Wohnort möglichst frei wählen können, wie alle anderen Menschen auch.

(5) Forderung der Lebenshilfe

Die Lebenshilfe fordert daher die bisherige Formulierung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI beizubehalten, um deutlich zu machen, dass sich keiner der beiden Leistungsträger zu Lasten des anderen seiner Leistungspflicht entziehen kann und darf.

In § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI muss es daher weiterhin heißen: „Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ... bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig;“.

Diese Beibehaltung der bestehenden Regelung hat keine neuen Kostenfolgen, weder für die Pflegeversicherung noch für die Träger der Eingliederungshilfe. Sie verhindert jedoch, dass sich die Eingliederungshilfeträger zu Lasten der Pflegeversicherung aus ihrer Leistungsverantwortung entziehen.

b. Keine Ausweitung der pauschalen Abgeltung der Pflegeleistungen!

Die Lebenshilfe weist seit vielen Jahren darauf hin, dass der § 43a SGB XI reformiert werden muss, da er in seiner gegenwärtigen Fassung Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf benachteiligt.

(1) Regelungsentwurf im PSG III - RegE

Es war daher bereits eine große Enttäuschung, dass nach den Referentenentwürfen zum BTHG und zum PSG III Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, weiterhin von Pflegeversicherungsleistungen ausgeschlossen bleiben sollen. Dass die Bundesregierung diese Diskriminierung durch Anknüpfung an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nun noch auf eine Vielzahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ausweiten will, ist absolut inakzeptabel.

Das WBVG ist ein zivilrechtliches Verbraucherschutzgesetz. Es gilt für Vertragsgestaltungen, bei denen Miet- und Betreuungsverträge miteinander gekoppelt sind. Dies trifft aktuell auf viele ambulant betreute Wohngemeinschaften zu, da in vielen Regionen Deutschlands für ambulant betreute Wohngruppen geeigneter Wohnraum nicht ohne weiteres zur Verfügung steht. Daher ist häufig eine Nutzung von durch Leistungserbringer bereitgestelltem Wohnraum unumgänglich, was häufig die Anwendung des WBVG auslöst.

Dass die Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeversicherungsleistungen von der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung zwischen Unternehmer/Anbieter und Verbraucher/Bewohner abhängig gemacht werden soll, steht offensichtlich in keinerlei inhaltlichem Zusammenhang. Dies offenbart auch die zu diesem Punkt absolut dürftige Gesetzesbegründung.

Die Gestaltung der Verträge obliegt der Privatautonomie der Vertragsparteien. Daran die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen zu koppeln, lädt zu abweichenden Vertragsgestaltungen ein. Dies ist auch aus Verbraucherschutzsicht äußerst fragwürdig, weil damit ein Anreiz zu zivilrechtlichen Vertragsgestaltungen geschaffen wird, die die Anwendbarkeit der verbraucherschützenden Regelungen des WBVG vermeiden.

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die ab 2020 in Wohnformen ziehen wollen, die dem WBVG unterliegen, wäre eine solche Regelung eine Katastrophe. Sie hätten dann zur Finanzierung ihres ambulanten Wohnsettings je nach Pflegegrad mindestens 423 Euro bis 1729 Euro monatlich weniger zur Verfügung (Beträge nach § 36 SGB XI minus 266 Euro ohne Berücksichtigung weiterer ambulanter Pflegeversicherungsleistungen). Dadurch würden diese Menschen von notwendigen Versicherungsleistungen abgeschnitten, obwohl sie Beitragszahler in der Pflegeversicherung sind, wie alle anderen auch. Die Pflegeversicherung käme damit ihrem Versorgungsauftrag gegenüber diesen Menschen nicht mehr nach.

Die wegbrechende SGB XI-Finanzierung müsste dann durch die Eingliederungshilfe aufgefangen werden, was die Eingliederungshilfe entgegen der Zielsetzung des BTHG mit zusätzlichen Kosten belasten würde. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu den finanziellen Folgen führt dies erstaunlicherweise nicht auf. Es drängt sich daher die Frage auf, wie durchdacht dieser Vorschlag tatsächlich ist und welche konzeptionelle Überlegung dahinter steht.

Es muss verhindert werden, dass Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die derzeit und zukünftig in ambulant betreuten Wohnformen leben, aus Kostengründen vom zukünftigen Eingliederungshilfeträger auf das Wohnen in größeren gruppenbezogenen Wohnsettings, einschließlich Pflegeeinrichtungen, verwiesen werden (§ 104 bzw. § 116 Abs. 2 SGB IX RegE). Damit würden bereits erreichte Inklusionserfolge gefährdet. Dies trübe insbesondere Menschen mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf und würde dem bisher geltenden zentralen pflege- und behindertenpolitischen Grundsatz „ambulant vor stationär“ widersprechen.

(2) Forderung der Lebenshilfe

Die Regelung des § 43a SGB XI (in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SGB IX RegE) muss zugunsten der vollen Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeversicherungsleistungen zumindest perspektivisch aufgehoben werden, da sie einer vollständig personenzentrierten Leistungsgestaltung im Weg steht. Auf jeden Fall darf der Anwendungsbereich der Regelung nicht erweitert werden.

Die diesbezügliche Forderung des Bundesrates (BR-Drs. 410/16, Nr. 12 S. 19) wird daher unterstützt.

Um eine praktikable Gestaltung des Übergangs zu gewährleisten wird vorgeschlagen, dass **§ 43a SGB XI ab 2020 nur noch für die Einrichtungen gilt, die diesen Status am 31.12.2019 innehaben**. Im Sinne eines befristeten Bestandsschutzes sollte diese Übergangsregelung nur bis zum 31.12.2024 gelten. Ab 01.01.2025 würde § 43a SGB XI vollständig entfallen. Dadurch würde ein Ausschleichen der Regelung in absehbarer Frist erreicht.

c. Eingliederungshilfe soll Hilfe zur Pflege umfassen!

(1) Regelungsentwurf im PSG III - RegE

Den im **Gesetzesentwurf der Bundesregierung** vorgesehenen **Vorrang der Leistungen der Hilfe zur Pflege vor Leistungen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld** lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe entschieden ab. Dies würde der grundlegenden Zielrichtung im Rahmen des BTHG zuwiderlaufen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgesystem herauszuführen.

Nach der im Regierungsentwurf vorgelegten Fassung des **§ 63b Abs. 1 Satz 1 SGB XII** wären im Bereich des häuslichen Umfelds erhebliche, rein fiskalisch motivierte Verschiebungen von Teilhabeleistungen in die Hilfe zur Pflege und eine damit zusammenhängende Flut von Einzelfallstreitigkeiten zu befürchten. Dies muss dringend vermieden werden.

Die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege spielt für Menschen mit Behinderung eine zentrale Rolle. Für sie geht es an dieser Stelle darum, „Leistungen aus einer Hand“ zu erhalten, um vor zwangsläufig immensen Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) geschützt zu werden und weiterhin Zugang zu Teilhabeleistungen zu erhalten, die ihren Bedarfen entsprechen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff des PSG II und III könnte dazu führen, dass im Alltag gerade bei Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf wegen einer falsch verstandenen bzw. vermeintlichen Identität der Leistungen das Pflegeregime dominant wird und die soziale, beziehungsorientierte Teilhabeleistung zurückdrängt. Eingliederungshilfe ist auch im häuslichen Kontext, etwa einer Wohngruppe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Pflegebedarf, immer mit pflegerischen Aktivitäten verbunden, zielt aber auf eine selbstbestimmte Lebensführung und ein gelingendes soziales Miteinander, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Es stünde eine deutliche Milieuveränderung ins Haus, die von Menschen mit Behinderung, die sehr langfristig, nicht selten lebenslang begleitet werden, und ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen nicht hingenommen werden kann.

Menschen mit Behinderung sind auf die fachlich anderen, umfassenderen und pädagogisch geprägten Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen.

Darüber hinaus würde die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung dazu führen, dass die von Pflegebedarf und Behinderung ohnehin stark betroffenen Menschen gezwungen würden, einen Nachweis über den Schwerpunkt der Leistung anzubringen und in einer für sie prekären Situation in Einzelfallstreitigkeiten mit den beiden potentiellen Leistungsträgern einzutreten. Dies muss auf alle Fälle vermieden werden.

Für die eingliederungshilfeberechtigten Personen dürfen daher die Leistungen der Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld keinen Vorrang vor Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

(2) Regelungsentwurf im PSG III - Bundesrat

Die vom **Bundesrat** in seiner Stellungnahme zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Hilfe zur Pflege vorgeschlagene Unterscheidung auf der Basis der Regelaltersgrenze (§ 63c Abs. 1 und 2 SGB XII-E) – **Lebenslagenmodell** – **ist ein guter Vorschlag. Allerdings muss die damit verbundene Vorrang-/Nachrang-Regelung zugunsten einer eindeutigen Zuordnung modifiziert werden**, denn Vorrang-/Nachrang-Regelungen lösen die inhaltlichen Fragen gerade nicht – wie bereits oben ausgeführt.

(3) Forderung der Lebenshilfe

Insofern regt die Lebenshilfe an, den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 63c SGB XII-E praxisorientiert weiterzuentwickeln. Das Lebenslagenmodell ist dann sinnvoll, wenn es konsequent angewandt wird. Das bedeutet, wenn basierend auf der Regelaltersgrenze allen Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, dieser die Hilfe zur Pflege umfasst und auf der anderen Seite für Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, dieser von der Hilfe zur Pflege umfasst wird. So kann die Schnittstelle tatsächlich streitfrei und einfach gelöst werden.

§ 63b Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII RegE müsste daher durch folgende Fassung ersetzt werden:

“Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches haben, umfassen diese auch die erforderlichen Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches. Für diese Personen gilt dies zeitlich unbegrenzt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, werden diese von den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches umfasst.“

So ergibt sich dann tatsächlich eine eindeutige leistungsrechtliche Trennung. Dies reduziert die Anzahl der leistungsrechtlichen Schnittstellen und vereinfacht somit die Teilhabe- bzw. Gesamtplanung. Schließlich wird auf diese Weise erreicht, dass nur noch ein Beitrag aus Einkommen und Vermögen erbracht werden muss – je nachdem ob der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erstmals vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze entstanden ist – entweder nach den für Eingliederungshilfe oder nach den für die Hilfe zur Pflege geltenden Vorschriften. Dadurch wird auf Basis der aktuellen Rechtspraxis sichergestellt, dass es keine Kostenverschiebungen oder Leistungsaufwüchse gibt.

Zugleich erfolgen die bedarfsentsprechenden Leistungen dann ungeachtet des Alters aus einer Hand, wobei für Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, die strengeren Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen entsprechend den Regelungen der Hilfe zur Pflege gelten.

Auch im Übrigen wird diese Modifikation des Bundesratsvorschlags „umfassende Leistung“ statt eines „Vorrang-/Nachrang-Verhältnis“ keine gravierenden Kostenfolgen oder Verschiebungen mit sich bringen, da es durch die Kombination mit dem Lebenslagenmodell abgedeckt wird. Dieses führt dazu, dass nicht zu befürchten steht, dass nun neue Personengruppen aus der Pflege in die Eingliederungshilfe drängen.

2. Keine unangemessene Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe! (Artikel 1 des BTHG, § 99 SGB IX)

Die Lebenshilfe lehnt **§ 99 SGB IX RegE** ab. Diese Vorschrift regelt den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu.

Ein **Rechtsanspruch** auf Leistungen der Eingliederungshilfe soll danach nur noch Personen zustehen, die in mindestens fünf von neun Lebensbereichen der ICF personellen oder technischen Unterstützungsbedarf haben (§ 99 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX RegE).

Die Verbände der Behindertenhilfe haben bereits in der Anhörung zum Referentenentwurf übereinstimmend dargelegt, dass durch diese Regelung bestimmten Personengruppen, die derzeit Leistungen beziehen und diese auch dringend benötigen, der Zugang zum System der Eingliederungshilfe verwehrt wird. Hierzu zählen beispielsweise Menschen mit einer nicht so

stark ausgeprägten geistigen Behinderung, psychisch kranke Menschen oder auch Kinder, bei denen der Nachweis einer (drohenden) Teilhabebeeinschränkung in fünf von neun Lebensbereichen schwer zu erbringen ist. Die Regelung widerspricht zudem nicht zuletzt der in der Anhörung zum Referentenentwurf geäußerten Absicht des BMAS, den leistungsberechtigten Personenkreis gegenüber der heutigen Situation nicht einzuschränken.

Die im Verhältnis zum Referentenentwurf vorgenommene Erweiterung des § 99 SGB IX RegE, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Ermessenleistung auch Personen erhalten können, die in weniger als fünf Lebensbereichen personellen oder technischen Unterstützungsbedarf haben, wenn dieser im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß besteht (§ 99 Abs. 1 S. 4 SGB IX RegE), war eine zwingend erforderliche Ergänzung. Entgegen der Gesetzesbegründung ist sie jedoch nicht geeignet, das genannte Ziel – keine Einschränkung des Personenkreises – zu erreichen.

Eine Ermessenleistung ist nicht vergleichbar mit einem Rechtsanspruch, da der Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten in diesem Fall nur auf die Ermessensbetätigung der Behörde, nicht aber auf die Leistung selbst gerichtet ist.

Auch der **Bundesrat** hat in seiner Stellungnahme zum BTHG (Nr. 37) auf die Gefahr einer Einschränkung des Personenkreises hingewiesen.

Es muss daher dafür Sorge getragen werden, dass die Personengruppen, die heute nach § 53 Abs. 1 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, diesen auch im neuen Recht nicht verlieren. Das ist bei der vorgeschlagenen Regelung nicht der Fall.

Im Gegensatz zum **Bundesrat (Nr. 37)** und zur Bundesregierung hält es die Lebenshilfe allerdings für nicht ausreichend, eine Evaluation und Begleitforschung zu den Auswirkungen des geplanten § 99 SGB IX RegE erst nach Verabschiedung der geplanten Neuregelung vorzunehmen. Aus Sicht von Menschen mit Behinderung würde damit der zweite Schritt vor dem Ersten gemacht, denn eine Gewähr dafür, dass die Norm notfalls noch einmal angepasst wird, besteht nicht.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass zunächst die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises auf eine valide Grundlage gestellt und die hierfür benötigte wissenschaftliche Expertise unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Bundesbehindertenbeauftragten so zügig wie möglich eingeholt wird. Solange diese valide Grundlage fehlt, müssen die derzeitigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis beibehalten werden.

Erst nach Auswertung der wissenschaftlichen Expertise und einer Erprobung neuer Zugangskriterien in der Praxis ist eine Änderung dieser Vorschriften, z. B. in Form einer neuen Eingliederungshilfe-Verordnung, vorzunehmen.

3. Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen darf nicht zu Leistungslücken führen!

Die geplanten Regelungen zur Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe stellen keine anschlussfähige Weiterführung der Hilfen für die heute ca. **200.000 Menschen in stationären Einrichtungen** dar.

a. Regelbedarfsstufe 1 für Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen (Artikel 1 des RBEG, § 8 RBEG RegE)

Nach **§ 8 Abs. 1 Ziffer 2b SGB XII RBEG RegE** sollen Personen der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet werden, die nicht in einer Wohnung leben, weil ihnen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Dies betrifft ab 2020 Personen, die in bisher als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezeichneten Wohnformen (Heimen) leben.

Die vorgesehene Leistungshöhe ist in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro festgelegt. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob diese Regelbedarfsbemessung den besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung in Gemeinschaftswohnformen (Wohnheime) gerecht wird.

Zudem sind die Kosten für den Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung nicht ohne weiteres mit den Kosten für den Lebensunterhalt in üblichen Wohnkontexten vergleichbar, die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden und die damit heute der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegen.

Es ist weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung erkennbar, dass der Gesetzgeber im Vorfeld konkrete Erhebungen zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung, die in zukünftig als gemeinschaftliche Wohnformen definierten Settings leben, auch nach der Umstellung ausreichend Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts einschließlich eines Betrages zur persönlichen Verfügung haben. Insofern darf für Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen entsprechend den bisherigen Wohnheimen der Eingliederungshilfe leben, nichts anderes gelten, als in der Begründung zum RBEG-RegE für Menschen in Wohngemeinschaften dargelegt wird (S. 81): Da die Ermittlung der Regelbedarfe weiterhin allein auf den Sonderauswertungen für Alleinlebende basiert, ist auch Erwachsenen, die nicht allein aber auch nicht als Paar mit anderen zusammen leben, der Regelbedarf für Alleinlebende zuzuordnen, weil ein allenfalls vermuteter Minderbedarf durch das Zusammenleben nicht hinreichend fundiert quantifiziert werden kann.

Die Lebenshilfe ist daher der Auffassung, dass Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften und in anderen Gemeinschaftswohnformen mangels fundierter Datengrundlage gleichermaßen alle der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind.

Die Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen durch das BTHG ist noch mit vielen Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Leistungsbestandteile des bisherigen stationären Wohnens verbunden.

Die Lebenshilfe fordert daher, die konkrete Umsetzung vor Einführung ins Gesetz durch eine repräsentative und transparente Modellphase unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sowie der Bundesbehindertenbeauftragten zu erproben und die gesetzliche Umstellung erst im Anschluss daran auf der Basis valider Erkenntnisse zu gestalten. In diese Modellphase sollte auch eine Evaluation der Zusammensetzung und der Höhe des Regelbedarfs einschließlich eines ausreichenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung für Menschen in Gemeinschaftswohnformen einbezogen werden.

b. Eigenanteil bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (Artikel 11 des BTHG, § 42a SGB IX RegE, Artikel 2 des RBEG, § 9 Abs. 3 RBEG RegE)

Im Zusammenhang mit dem in **§ 42a Abs. 2 SGB XII RegE** vorgesehenen Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ist nach **§ 9 Abs. 3 RBEG RegE** ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben pro Mittagessen von 1 Euro vorgesehen.

Da das Mittagessen in Werkstätten bislang gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt wurde, kann es durch die Verschiebung in die Leistungen der Grundsicherung zu unterschiedlichen Auswirkungen bei den Leistungsberechtigten kommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Mehrbedarfe nach § 42a SGB XII RegE nur auf die Grundsicherung, nicht aber die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Die Mehrbedarfe sollten daher auch Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

In jedem Fall muss es einen Ausgleich eventueller Nachteile für die Betroffenen durch die Verschiebung der Kostentragung für das gemeinschaftliche Mittagessen geben. Die Lebenshilfe schlägt dafür eine Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX RegE vor.

Darüber hinaus ergeben sich weitere Probleme aufgrund der vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkte der neuen Regelungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen und der Trennung der Leistungen insgesamt.

Die Neuregelungen zum gemeinschaftlichen Mittagessen dienen der Umsetzung der Leistungstrennung (Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen) im Bereich der Werkstätten, anderer Leistungsanbieter oder vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote. Das Mittagessen selbst, also die Lebensmittel, sollen zukünftig den existenzsichernden Leistungen zugewiesen werden (§ 42a SGB XII RegE). Nur die Aufwendungen für die Herstellung und die Ausgabe des Essens sollen noch als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert werden (§ 113 Abs. 4 SGB IX RegE). Die Systemumstellung in Form der Leistungstrennung wird als solche, jenseits der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, erst zum **01.01.2020** erfolgen. Dagegen soll **§ 42a Abs. 2 SGB XII RegE** (Mehrbedarfe für ein gemeinschaftliches Mittagessen) bereits am **01.01.2017** in Kraft treten. Während **§ 113 Abs. 4 SGB IX RegE** erst am **01.01.2020** in Kraft treten soll.

Das vorgezogene Inkrafttreten des § 42a Abs. 2 SGB XII RegE noch vor der eigentlichen Systemumstellung ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht nachvollziehbar und würde zu erheblichen Problemen führen.

Dies gilt zunächst für **Werkstattbeschäftigte, die in Wohnheimen leben**. Erst mit der Systemumstellung am 01.01.2020 erhalten sie die Leistungen der Grundsicherung und damit auch die besagten Mehrbedarfe direkt ausgezahlt. Erst dann werden sie in der Lage sein, das Mittagessen in einer Werkstatt selbst zahlen zu können. **Ein Inkrafttreten dieser Regelung noch vor der Systemumstellung würde daher für diesen Personenkreis zu unauflösbaren Verwerfungen führen.**

Aber auch im Hinblick auf **Werkstattbeschäftigte, die ambulant betreut werden** und damit bereits heute ihren Regelbedarf und Mehrbedarfe ausgezahlt bekommen, wäre eine **Umstellung der Finanzierungsströme in Bezug auf das Mittagessen zum 01.01.2017 nicht sinnvoll umsetzbar**. Zunächst einmal soll § 113 Abs. 4 SGB IX RegE erst drei Jahre später in Kraft treten. Dabei handelt es sich jedoch um ein für die Leistungstrennung zwingend notwendiges leistungsrechtliches Pendant zu § 42a SGB XII RegE. Nur im Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften können Leistungslücken im Zusammenhang mit der geplanten Leistungstrennung bei der Mittagsverpflegung vermieden werden. Ohne den § 113 Abs. 4 SGB IX RegE würde von 2017 bis Ende 2019 eine explizite Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für die dort beschriebenen Bestandteile der Mittagsverpflegung fehlen, die nicht den existenzsichernden Leistungen zugewiesen werden können.

Außerdem würde eine Unterscheidung bei der Finanzierung der Mittagsverpflegung je nach der Wohnform des Werkstattbeschäftigten weder für die Leistungserbringer noch für die beiden beteiligten Leistungsträger eine sinnvolle Lösung darstellen, sondern zu erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssten aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsströme für die beiden Personengruppen getrennt werden.

Darüber hinaus fehlt es an der für die geplante Systemumstellung genügenden Vorlaufzeit für den Umstellungsprozess. In den verbleibenden 2 Monaten bis zum Inkrafttreten der Regelungen ist dies nicht zu bewerkstelligen.

Es ist daher aus Sicht der Lebenshilfe zwingend notwendig, § 42a Abs. 2 SGB XII RegE insgesamt erst zum 01.01.2020 und damit zum Zeitpunkt der Systemumstellung in Kraft treten zu lassen.

c. Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe (Artikel 13 des BTHG, Nr. 16, § 42b SGB XII RegE)

Die in § 42b SGB XII RegE geplanten Regelungen reichen nicht aus, die Kosten der Unterkunft in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu decken.

Der Gesetzentwurf sieht mit § 42b SGB XII RegE eine neue Vorschrift im Recht der Grundsicherung vor, die im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung zwischen verschiedenen Wohnformen unterscheidet. Es wird danach unterschieden, ob die Leistungsberechtigten in einer Wohnung leben oder in Räumlichkeiten, die keine Wohnung sind, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen wird. Die Definition der letztgenannten Räumlichkeiten dient dazu, die bisher stationären Wohneinrichtungen zu erfassen, die häufig nicht die Kriterien einer typischen Wohnung erfüllen.

Es ist bereits fraglich, ob die vorgesehenen Definitionen und ihre Konkretisierung in der Gesetzesbegründung tatsächlich eine klare Abgrenzung insbesondere von heutigen ambulanten Wohnsettings und modernen, individualisierten stationären Wohnsettings ermöglichen werden.

Dies ist jedoch von Bedeutung, weil jeweils unterschiedliche Regelungen für die Kosten der Unterkunft vorgesehen sind. Für bislang stationäre Wohneinrichtungen, die nach der Konzeption des BTHG „persönlichen Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen

Nutzung“ überlassen, soll die örtlich geltende Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als Referenzgröße gelten (§ 42b Abs. 5 SGB XII RegE).

Die geplante Regelung in § 42b Abs. 5 SGB XII RegE verkennt jedoch, dass die Unterkunftskosten in einer Wohneinrichtung nicht mit den Mietkosten eines üblichen Einpersonenhaushalts verglichen und daher die Kosten eines Einpersonenhaushalts nicht als Referenzgröße herangezogen werden können. Der Bau und die Ausstattung von Wohneinrichtungen folgen nicht den Regeln des normalen Mietwohnungsbaus. Vielmehr greifen eine Vielzahl von Vorschriften und Vorgaben, die sich u. a. aus Heimrecht und weiterem Bau- und Ordnungsrecht (z. B. Brandschutz), den Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen, aber auch aus Vorgaben der Träger der Eingliederungshilfe selbst ergeben (z. B. Wohngruppengröße, Vorhaltepflcht von Platzangebot).

Der Gesetzentwurf geht wegen dieser Besonderheiten selbst davon aus, dass höhere „Mietkosten“ als im normalen Mietmarkt bestehen, weshalb ein maximaler Zuschlag von 25 % vorgesehen ist.

Dieser wird nach Auffassung der Lebenshilfe wegen der oben beschriebenen Besonderheiten jedoch zumeist nicht ausreichen. Auch der Gesetzgeber hält darüber hinausgehende Unterkunftskosten für möglich, wobei der Bund seine Kosten im Rahmen der Grundsicherung (vgl. § 46a SGB XII) durch eine verbindliche Kappungsgrenze begrenzen möchte und für darüber hinausgehende Kosten den Eingliederungshilfeträger in die Pflicht nehmen will, der diese jedoch nur solange übernehmen soll, bis die Kosten durch einen Wechsel der Unterkunft gesenkt werden können (§ 42b Abs. 6 SGB XII RegE).

Eine gespaltene Zuständigkeit/ Kostentragungspflicht an dieser Stelle wird nicht nur Bürokratie erzeugen, sondern auch Raum für Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eröffnen, der für Menschen mit Behinderung nachteilig ist.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen „aus einer Hand“ finanziert werden.

Darüber hinaus ist ein weiterer Ausbau der ambulanten Wohnformen nicht ersichtlich. Vielmehr hemmen die unter II. 1. beschriebenen Neuregelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege das Entstehen weiterer neuer ambulanter Wohnformen gerade für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf.

Die Lebenshilfe spricht sich daher für eine Bestandsschutzregelung sowohl für die Menschen mit Behinderung als auch für die Einrichtungen selbst aus, wonach die tatsächlichen und auch bislang anerkannten Kosten für Unterkunft übernommen werden. Dies ist erforderlich, um den guten und vielfältigen Wohnangeboten für Menschen gerade mit hohem Unterstützungsbedarf keinen Schaden zuzufügen.

Darüber hinaus muss ein einheitlicher Maßstab für die Bemessung der Kosten der Unterkunft und Heizung festgelegt werden, wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnangebot nach § 42b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII RegE leben, das nach dem 31.12.2019 (also nach der Systemumstellung) geplant oder realisiert wird. Hierfür sind entsprechende Kriterien für die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Bau- und Ausstattungsnotwendigkeiten vom Bund festzulegen. Diese sollten aufgrund der oben beschriebenen Besonderheiten nicht an eine Referenzgröße eines normalen Mietverhältnisses geknüpft werden.

Auch der Vorschlag des **Bundesrats** in seiner Stellungnahme zum BTHG (**Nr. 79**) zu § 42b Abs. 5, 6 SGB XII ist nicht geeignet, die dargestellten Probleme in Gänze zu lösen, könnte sie jedoch wenigstens abmildern, indem die pauschale Deckelung zugunsten des Bedarfsdeckungsprinzips gestrichen wird.

Außerdem weist die Lebenshilfe darauf hin, dass sich die im Gesetzentwurf vorhandenen Regelungen zu den Kosten der Unterkunft nur auf Empfänger von Leistungen der Grundsicherung beziehen und damit eine Personengruppe, nämlich **Menschen mit Behinderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen**, außer Acht lässt. Aus dem Bericht der UAG Statistik des BTHG-Prozesses ergibt sich, dass Ende 2013 112.145 Eingliederungshilfeempfänger in einer Wohneinrichtung Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung) und 141.636 (davon 29.491 ausschließlich) Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (HLU) erhielten. Ein Großteil der zurzeit Hilfe zum Lebensunterhalt berechtigten Personen wird künftig Leistungen der Grundsicherung beziehen. Die Lebenshilfe geht jedoch davon aus, dass es auch in Zukunft noch einen Personenkreis geben wird, der Leistungen der Eingliederungshilfe in Kombination mit der Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, da keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt und somit die Voraussetzungen der Grundsicherungsleistungen nicht erfüllt sind (sog. Grenzgänger), bzw. sonstige Voraussetzungen der Grundsicherung, z. B. § 43 SGB XII nicht vorliegen. Für diesen Personenkreis darf es auch künftig keine Schlechterstellung geben. Insofern ist zu prüfen, dass alle Regelungen, die für Grundsicherungsempfänger getroffen werden, auch für diesen Personenkreis in gleichem Maße gelten.

d. Keine Abkehr vom Bruttoprinzip (Artikel 1 des BTHG, § 137 Abs. 3 SGB IX RegE)

Im Zusammenhang mit der Trennung der Leistungen werden die Finanzflüsse z. B. bei der Finanzierung von Wohnraum neu geregelt: § 137 Abs. 3 SGB IX RegE sieht die **Abkehr vom „Bruttoprinzip“** vor. Damit wird der Leistungserbringer und nicht mehr der Eingliederungshilfeträger dafür verantwortlich, den Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten einzufordern, so dass das wirtschaftliche Risiko der Leistungserbringung diesbezüglich auf den Leistungserbringer übergeht. Im Sinne des Sicherstellungsauftrags des Eingliederungshilfeträgers ist diese Lösung nicht sachgerecht. Darüber hinaus brächte die vorgesehene Einführung des Nettoprinzips die Erbringer von Eingliederungshilfeleistungen in die Situation, ihren Bewohnern oder Klienten selbst ggf. mit Mahnungen etc. gegenüberzutreten. Eine solche Rolle ist einem Leistungserbringungsverhältnis, in dem eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Klienten und Leistungserbringer unbedingt erforderlich ist, nicht zuträglich.

Die Lebenshilfe fordert, auf die Regelung des § 137 Abs. 3 SGB IX RegE zu verzichten und eine dem § 91 Abs. 5 SGB VIII entsprechende Regelung zur Kostentragung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags aufzunehmen.

4. Keine Schwächung des Wunsch- und Wahlrecht – „Zwangspoolen“ verhindern! (Artikel 1 des BTHG, § 104 i. V. m. § 116 Abs. 2 SGB IX RegE)

Die geplante Regelung zur „gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen“ (§ 116 Abs. 2 SGB IX RegE) widerspricht dem Wunsch und Wahlrecht.

Für die auch zukünftig bedeutsamsten Fallkonstellationen, ob Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre benötigte Unterstützung Einzelleistungen in Anspruch nehmen können oder auf Gruppenleistungen verwiesen werden, gilt nach der neuen Regelungssystematik des SGB IX RegE nicht § 104 SGB IX RegE, sondern allein § 116 Abs. 2 SGB IX RegE.

Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung ist danach regelhaft vorgesehen. Als einziges Korrektiv ist das Kriterium der „Zumutbarkeit“ geplant – aus Sicht der Lebenshilfe ein viel zu schwaches Korrektiv. Entscheidungen gegen den Willen des Leistungsberechtigten werden dementsprechend regelhaft ermöglicht.

Die geplante Regelung zum „Poolen“ bleibt damit für ganz wesentliche Fallkonstellationen sogar hinter der auch bisher schon als defizitär erlebten Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht in § 13 SGB XII zurück, die neben der Zumutbarkeit auch das Kriterium der unverhältnismäßigen Mehrkosten einbezieht.

Der in der Gesetzesbegründung zu § 104 SGB IX RegE enthaltene Hinweis, dass die bisherige Leistungsgewährung im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden solle, kann ein „Poolen“ gegen den Willen des Leistungsberechtigten nicht verhindern. Es fehlt bereits die verbindliche Verankerung im Gesetzestext selbst. Ohnehin könnten hiervon nur Menschen mit Behinderung profitieren, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Für zukünftige Generationen von Menschen mit Behinderung wäre sie dagegen ebenso bedeutungslos wie in Fällen, in denen sich der Bedarf ändert. Der Hinweis würde daher auf Dauer ins Leere laufen. Die Regelung führt somit nicht zu einer zukunftssicheren Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung.

Die Regelungen in § 104 und § 116 Abs. 2 SGB IX RegE müssen dringend geändert werden, da ansonsten das Wunsch- und Wahlrecht nicht erweitert, sondern noch weiter eingeschränkt wird – aus Sicht der Lebenshilfe ein nicht hinnehmbares Szenario.

Um das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu stärken, ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung nicht weiter einzuschränken und ihre berechtigten Bedarfe zu decken, darf eine „gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen“ ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein (Zustimmungsvorbehalt). Dies gilt insbesondere beim Wohnen und bei der Freizeit.

Die vom **Bundesrat** in seiner Stellungnahme zum BTHG vorgeschlagenen Ergänzungen des § 104 SGB IX RegE (**Nr. 38 und 39**) zeigen zwar in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend. Sie enthalten nicht den erforderlichen Zustimmungsvorbehalt.

Auf jeden Fall darf es keine Verschlechterungen im Vergleich zum heute geltenden Recht geben – sonst verfehlt die Reform ihr Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken (vgl. u. a. Gesetzentwurf, S. 2 und 229).

5. Vermögensgrenzen auch für Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, anheben

Menschen mit einer geistigen Behinderung arbeiten in der Regel in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, haben somit kein Einkommen und sind zumeist auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Sie können auch kein

Vermögen ansparen, denn die Vermögensfreigrenze bei der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt liegt bei lediglich 2.600 Euro.

Die für erwerbstätige Menschen mit Behinderung positiven Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Einkommens- und Vermögensanrechnung – Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf 50.000 Euro und vollständige Freistellung des Partnervermögens in der Eingliederungshilfe – sind für geistig behinderte Menschen bedeutungslos. Auch sie haben aber das Recht auf ein Sparbuch und eine Steigerung des finanziellen Freiraums.

Die Lebenshilfe fordert daher auch Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe, die nicht erwerbstätig sind, einen höheren Vermögensfreibetrag auch im Rahmen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt einzuräumen.

Die zurzeit angedachte Überlegung, die Vermögensfreigrenze bei der Grundsicherung insgesamt von 2600 Euro auf etwa 5000 Euro anzuheben, geht zwar in die richtige Richtung und wird von der Lebenshilfe sehr begrüßt. Sie ist allein genommen jedoch noch nicht geeignet, ein sich für viele Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bestehendes Problem – die mangelnden Möglichkeiten für das Alter vorzusorgen – zu lösen. Die Lebenshilfe regt daher an, zu prüfen, ob es nicht weitere Möglichkeiten gibt, z. B. über nicht anrechenbare Sparverträge oder Versicherungen, die im Rentenalter monatliche Beträge ausschütten, hier künftig Abhilfe zu schaffen. Das wäre sowohl im Sinne der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als auch der öffentlichen Kassen, die zurzeit häufig die nicht ausreichende Rente ergänzen müssen.

II. Weitere Kritikpunkte

1. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Ungleiche Standards bei der Teilhabe darf es nicht länger geben. **Der Bund muss daher die Gesetzgebungszuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf jeden Fall behalten.**

Gleiche Mindeststandards in Deutschland werden jedoch auch dadurch gefährdet, dass im Bundesteilhabegesetz Abweichungsklauseln normiert werden, die länderspezifische Regelungen zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Dies ist beispielsweise im Vertragsrecht (§§ 128 Abs. 1 S. 3 und 132 SGB IX RegE) und in der Frühförderung (§ 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE) vorgesehen.

2. Leistungen wie aus einer Hand (Artikel 1 des BTHG, § 7 und §§ 14 bis 18 SGB IX RegE)

Die vorgesehenen Regelungen im Teil 1 des SGB IX RegE, welche die Koordination des Verfahrens bis zur Leistungsbewilligung regeln und damit die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit verschiedener Rehabilitationsträger stärken, werden von der Lebenshilfe begrüßt.

Der neu eingefügte § 7 Abs. 2 SGB IX RegE sieht vor, dass die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger keine abweichenden Regelungen zu den Kapiteln 2 bis 4 im 1. Teil des SGB IX RegE (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, Koordinierung der Leistungen) vorsehen dürfen. Diese Kapitel werden damit abweichungsfest ausgestaltet. Von den Vorschriften des Kapitels 4 SGB IX RegE (Koordinierung der Leistungen) kann auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Sehr zentrale Aufgaben der Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsfeststellung, Begutachtung und Teilhabeplanung werden auf diese Weise für alle Rehabilitationsträger verbindlich geregelt, was dazu beitragen kann, dem Ziel einer abgestimmten und nahtlosen Leistungserbringung im Rehabilitationsprozess ein Stück näher zu kommen. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur verbindlichen Koordination der Rehabilitationsträger in §§ 14 bis 18 SGB IX RegE sind geeignet, die in der Weiterentwicklung des SGB IX verfolgten Ziele (größere Verbindlichkeit, Erhalt der Fristenregelungen, wirksame Durchsetzung berechtigter Ansprüche im gegliederten Sozialleistungssystem) zu erreichen. Dabei knüpfen sie an die bestehenden Regelungen des § 14 SGB IX und damit an die hierzu ergangene Rechtsprechung an.

§ 15 SGB IX RegE soll dabei Leistungen wie aus einer Hand ermöglichen, in dem es das Verfahren bei einem Leistungsträger bündelt. Der Referentenentwurf sah dabei bisher im Regelfall auch eine Leistungsbewilligung und -erbringung durch den koordinierenden Leistungsträger vor. Im Gesetzentwurf findet sich nun – offenbar zur Verwaltungsvereinfachung – eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses hinsichtlich der Leistungsbewilligung und -erbringung. Dies erschwert die Zielsetzung, Leistungen wie aus einer Hand umzusetzen.

Aus Sicht der Lebenshilfe wäre daher eine Regelung in Anlehnung an den Referentenentwurf zielführender, bei der die aktive Zustimmung des Leistungsberechtigten zur getrennten Leistungsbewilligung und -erbringung erforderlich ist.

3. Bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung, um individuelle Bedarfsdeckung zu erreichen (Artikel 1 des BTHG, §§ 19 bis 21 und §§ 117 bis 122 SGB IX RegE)

Das Teilhabeplanverfahren (§§ 19, 20 SGB IX RegE) und das Gesamtplanverfahren (§§ 117-122 SGB IX RegE) sind Regelungen für eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Vertrauenspersonen.

Die Verpflichtung aller Rehabilitationsträger in Teil 1 des SGB IX RegE, bei Bedarfen aus mehreren Leistungsgruppen oder bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger einen Teilhabeplan zu erstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Die klar geregelte Verantwortlichkeit auch bei Fortschreibung des Teilhabeplans ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Leistungen nahtlos ineinandergreifend ermittelt und erbracht werden können. Die in § 19 Abs. 2 SGB IX RegE gelisteten Inhalte des Teilhabeplans erscheinen geeignet, das Ziel einer vollständigen und koordinierten Leistungserbringung zu erreichen.

Die bisher lediglich für das Gesamtplanverfahren vorgesehenen Verfahrensmaßstäbe und -kriterien (§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX RegE) sowie die ICF-Orientierung der Bedarfs-

ermittlungsinstrumente (§ 118 Abs. 1 SGB IX-RegE) sollten für alle Rehabilitationsträger und damit auch für das Teilhabeplanverfahren gelten und abweichungsfest in Teil 1, Kapitel 3 und 4 geregelt werden.

Von daher befürwortet die Lebenshilfe den Vorschlag **Nr. 12a** des **Bundesrats**, wonach die bundeseinheitlichen Verfahrensmaßstäbe und -kriterien auch in der Teilhabeplanung verankert werden sollen.

Die Lebenshilfe begrüßt darüber hinaus die im Recht der Eingliederungshilfe geplanten Regelungen zum Gesamtplanverfahren in §§ 117 ff. SGB IX RegE, da die Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe auch dann erforderlich ist, wenn nur der Träger der Eingliederungshilfe und nur eine Leistungsgruppe betroffen ist. Von daher stellen diese Regelungen eine sinnvolle Ergänzung zum Teilhabeplanverfahren dar.

Die vom **Bundesrat** vorgeschlagene Ergänzung des § 21 SGB IX RegE (**Nr. 15**) ist aus Sicht der Lebenshilfe geeignet, mitunter bestehende Unklarheiten zwischen dem Verhältnis zwischen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zu beseitigen.

Insbesondere die in § 118 Abs. 1 SGB IX RegE vorgesehene Ermittlung des individuellen Bedarfs mit einem an der ICF orientierten Instrument unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten und die Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche in die Bedarfsfeststellung sind wichtige Neuerungen.

Die Einrichtung und die Ausgestaltung der Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz werden begrüßt. Sie sind, wie auch die Begründung hervorhebt, ein sehr wichtiges Instrument der vollständigen, zweckmäßigen und nahtlosen Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Leistungsgestaltung. Aus diesem Grund ist es nicht akzeptabel, dass die Durchführung einer Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz allein in der Entscheidungsgewalt des leistenden Rehabilitationsträgers liegt. Das im Gesetzentwurf für die Teilhabeplankonferenz, nicht jedoch für die Gesamtpfankonferenz, neu vorgesehene Anhörungsrecht des Leistungsberechtigten für den Fall, dass von der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz entgegen ihrem ausdrücklichen Wunsch abgesehen werden soll, stärkt zwar die verfahrensrechtliche Position des Leistungsberechtigten, ändert jedoch nichts daran, dass seine Position insgesamt zu schwach ausgestaltet ist.

Das Recht des Leistungsberechtigten, die Durchführung einer Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz durchzusetzen, muss stärker ausgeprägt sein. Der Anspruch des Leistungsberechtigten muss daher aus Sicht der Lebenshilfe durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses deutlich gestärkt werden.

Im Gesamtplanverfahren muss darüber hinaus – wie bisher nur im Teilhabeplanverfahren – eine Regelung entsprechend § 20 Abs. 3 SGB IX RegE verankert werden, wonach auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten Dienste und Einrichtungen an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen können und im Vorfeld auf die Angebote der Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX RegE hinzuweisen ist. Hierdurch würden essentielle Verfahrensregelungen, die dem Schutz und der Stärkung des Leistungsberechtigten dienen, auch im Bereich der Eingliederungshilfe sichergestellt und eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung von Eingliederungshilfeberechtigten vermieden werden.

Da dem **Teilhabe- bzw. Gesamtplan** nach neuem Recht eine Schlüsselfunktion zukommen wird, muss sich deren besondere Bedeutung auch verfahrensrechtlich niederschlagen. Dementsprechend müssen sie **Teil des Verwaltungsaktes** werden.

4. Stärkung des Menschen mit Behinderung im Verfahren durch ergänzende Teilhabeberatung (Artikel 1 des BTHG, § 32 SGB IX RegE)

Mit § 32 SGB IX RegE wird die unabhängige Teilhabeberatung eingeführt, die vom Bund für fünf Jahre finanziert wird. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung einer Beratung, die neben der Beratung durch den Leistungsträger steht. Sie kann die Menschen mit Behinderungen im Verfahren stärken und dazu beitragen, dass ihre Bedarfe individuell und umfassend erfasst sowie bedarfsdeckende Leistungen bewilligt werden.

Der Ansatz der Peerberatung wird begrüßt und sollte auch in geeigneter Form für Menschen mit geistiger Behinderung umgesetzt werden können. Der Hinweis in der Begründung, dass auch Angehörige „Peers“ sein können, ist hilfreich.

Gerade für den Personenkreis von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind adäquate Beratungsangebote vor und im Prozess der Teilhabeplanung vorzusehen, da dieser Personenkreis einerseits die Mehrheit der Leistungsbezieher von Eingliederungshilfeleistungen darstellt und andererseits angesichts des Umfangs an notwendiger Unterstützung in besonderer Weise darauf angewiesen ist.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist es allerdings erforderlich, dass die Teilhabeberatung als dauerhaftes Angebot ausgestaltet und nicht zeitlich befristet wird.

Von daher begrüßt sie den Vorschlag des **Bundesrates**, die Befristung zu streichen (**Nr. 16b**). Die nun vorgesehene Evaluation ist zwar positiv, ersetzt aber nicht eine längere Finanzierungsperspektive.

5. Zweck der Eingliederungshilfe (Artikel 1 des BTHG, § 90 SGB IX RegE)

Bislang gilt nach § 53 Abs. 3 SGB XII, dass es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, *„eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“*

§ 90 Abs. 1 SGB IX RegE formuliert dagegen in Satz 2: *„Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“* Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung nicht im Licht der UN-BRK weiterentwickelt wurde, sondern eine Neubildung des § 2 Abs. 1 SGB XI erfolgt. Durch die Einführung des „Befähigungsziels“ wird zu sehr auf vorhandene oder nicht vorhandene Fähigkeiten der behinderten Person abgestellt. Es sind nach dem modernen Verständnis von Behinderung aber nicht die Fähigkeiten zur Teilhabe beeinträchtigt, sondern die Teilhabe ist beeinträchtigt. Hierauf müssen sich die Leistungen richten.

Darüber hinaus muss die „*volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe*“ am Leben in der Gesellschaft nicht bloß gefördert, sondern gewährleistet werden (vgl. § 90 Abs.1 S. 1 SGB IX RegE).

Der rehabilitative Aspekt der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern, ist heute in § 53 Abs. 3 SGB XII verankert. Der Gesetzentwurf sieht nun jedoch vor, diesen rehabilitativen Aspekt ausschließlich der Medizinischen Rehabilitation zuzuweisen (§ 90 Abs. 2 SGB IX RegE). Dies würde einem Verständnis entsprechen, das dem überholten medizinischen Modell folgt, und stellt eine unzulässige Verengung des Zwecks der Eingliederungshilfe dar. Der rehabilitative Zweck (drohende Behinderung verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern) muss daher nach Auffassung der Lebenshilfe in der allgemeinen Aufgabenbeschreibung der Eingliederungshilfe (§ 90 Abs. 1 SGB IX RegE) ergänzt werden, um ihn für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zu verankern.

6. Frühförderung (Artikel 1 des BTHG, § 46 SGB IX RegE)

Die gesetzlichen Regelungen werden in § 46 SGB IX RegE und der Frühförderungsverordnung-RegE ergänzt und konkretisiert. Die Lebenshilfe begrüßt diese Veränderungen, da damit die seit Inkrafttreten des SGB IX 2001 nicht bundesweit vollzogene Erbringung von Frühförderung als Komplexleistung ermöglicht wird. Die im Teil 1 des SGB IX und der Frühförderungsverordnung-RegE vorgesehenen Änderungen – Einführung einer gesetzlichen Definition der Komplexleistung und Übernahme der im gemeinsamen Rundschreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile – werden zu einem gemeinsamen Verständnis der Komplexleistung beitragen und damit einen Teil der bestehenden Probleme lösen können.

Auch die vorgesehene Möglichkeit, Landesrahmenvereinbarungen bzw. sie ersetzende Rechtsverordnungen der Länder zu schaffen, wird begrüßt, da auf diese Weise auf Landesebene konkretisierende Regelungen erlassen werden können, die eine landeseinheitliche Leistungserbringung ermöglichen und dadurch die Vertragsverhandlungen nach § 38 SGB IX RegE erleichtern können. Darüber hinaus sind jedoch Konfliktlösungsmechanismen für den Fall vorzusehen, dass vor Ort Streit zwischen den Beteiligten über den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht. Hierfür bietet sich, wie auch in anderen Bereichen, die Einführung einer rehabilitationsträgerübergreifenden Landeschiedsstelle an.

Die Lebenshilfe begrüßt des Weiteren die Einführung von Pauschalen und die Festschreibung der prozentualen Anteile in § 46 Abs. 5 S. 1 bis 3 SGB IX RegE. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in der Frühförderverordnung-RegE beschriebenen Bestandteile einer Komplexleistung (offene, niedrighschwellige Beratungsangebote, Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität und die mobil aufsuchenden Hilfen) zwingend notwendig, weil diese Leistungsbestandteile gerade keinem der beteiligten Rehabilitationsträger (Krankenkassen, Träger der Eingliederungshilfe bzw. Träger der Jugendhilfe) leistungsrechtlich eindeutig zugeordnet werden können. Durch die vorgesehene pauschalierte Aufteilung der Entgelte zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern wird dem Konzept einer Komplexleistung Rechnung getragen. Die derzeit zum Teil noch praktizierten Einzelabrechnungen kollidieren hiermit hingegen unweigerlich.

Gerade deshalb begegnet es großen Bedenken, dass den Ländern in § 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE die Möglichkeit eröffnet wird, „*andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen*“. Damit besteht die Gefahr, dass die positive gesetzliche Veränderung durch Einführung einer pauschalierten Aufteilung von Entgelten in einzelnen Ländern nicht zum Tragen kommt und daher die bisher bestehenden Hemmnisse bei der Umsetzung der Komplexleistung in Teilen Deutschlands erhalten bleiben. Die den Ländern in § 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE eröffnete Möglichkeit muss daher gestrichen werden.

Darüber hinaus ist die Regelung zu „anderen nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen“ in § 46 Abs. 2 SGB IX RegE nach wie vor äußerst bedenklich. Durch die neue Umschreibung dieser anderen Einrichtungen („andere nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“) sind zwar deren Struktur- und Qualitätsanforderungen den Standards der regulären Frühförderstellen angenähert worden. Ein Blick in § 46 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX RegE zeigt jedoch, dass sie nicht zwingend den gleichen Mindeststandards hinsichtlich Berufsgruppen, Personalausstattung und sachlicher und räumlicher Ausstattung unterworfen werden wie interdisziplinäre Frühförderstellen, obwohl sie die gleichen Leistungen erbringen sollen. Der gesetzlichen Regelung ist nicht zu entnehmen, wann von einem „vergleichbarem Spektrum“ ausgegangen werden muss. Insgesamt wird nicht deutlich, inwieweit sich interdisziplinäre Frühförderstellen und „andere nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ unterscheiden können sollen bzw. dürfen. Dies wird den Ländern überlassen. Dadurch ist es nicht möglich, die Folgen einer derartigen Regelung für Kinder mit (drohender) Behinderung abzusehen. Aus Sicht der Lebenshilfe besteht die große Gefahr, dass durch diese Öffnung ein „Kostendruck“ nach unten erzeugt werden wird und dadurch die Qualität von Frühförderleistungen zu Lasten der Kinder mit (drohender) Behinderung in Frage steht. Die etablierten Standards der IFF könnten dadurch ausgehöhlt werden und entsprechende Leistungen in einzelnen Bundesländern in Qualität und Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Lebenshilfe fordert daher nachdrücklich eine gesetzliche Regelung, wonach von dieser länderspezifischen Abweichungsregelung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn im jeweiligen Land das Standardangebot an Interdisziplinärer Frühförderung mit Pauschalabrechnung für alle Leistungsberechtigten wohnortnah erreichbar ist und Erziehungsberechtigte eine echte Wahlmöglichkeit zwischen dieser Leistungsgestaltung und dem abweichenden Leistungsangebot in landestypischer Ausgestaltung haben.

7. Teilhabe an Bildung (Artikel 1 des BTHG, §§ 75 und 112 SGB IX RegE)

Aus Sicht der Lebenshilfe ist es zu begrüßen, dass im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes weiterhin Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowohl in § 75 als auch in § 112 SGB IX RegE vorgesehen sind.

Solange das Bildungssystem die behinderungsbedingten Bedarfe von Kindern mit Behinderungen nicht umfassend deckt, bleibt durch diese gesetzlichen Regelungen ein Leistungssystem zur Sicherung einer inklusiven (Schul-)Bildung erhalten.

Die Lebenshilfe begrüßt darüber hinaus die Regelung des § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX RegE, wonach Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Leistung zur Teilhabe an Bildung

anerkannt wird. Jedoch muss daneben auch die behinderungsbedingte Unterstützung im Hort als Leistung zur Teilhabe an Bildung anerkannt werden, da auch dort bildungsbezogene Angebote wie Hausaufgabenbetreuung im Vordergrund stehen.

8. Individuelle Bedarfsdeckung mit einem offenen Leistungskatalog

Die „Soziale Teilhabe“ ist eine wesentliche Leistung der Eingliederungshilfe. Sie soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten. Es bedarf hierfür auch weiterhin eines offenen Leistungskataloges, um gemäß dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Sinne der UN-BRK behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Daher begrüßt es die Lebenshilfe ausdrücklich, dass für Leistungen zur Sozialen Teilhabe weiterhin das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung gilt und ein offener Leistungskatalog vorgesehen ist.

a. Assistenzleistungen (Artikel 1 des BTHG, § 78 SGB IX RegE)

In der vorgeschlagenen neuen Struktur der Leistungen zur Sozialen Teilhabe kommt den „Assistenzleistungen“ (§ 78 SGB IX RegE) eine herausragende Bedeutung zu. Darin sollen u. a. die bisherigen Leistungstatbestände „*Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten*“ und „*Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben*“ (§§ 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB IX) aufgehen. Es ist daher wichtig, dass diese Vorschrift mit der notwendigen Sorgfalt formuliert wird, damit Auslegungstreitigkeiten ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden können und so eine bundeseinheitliche, rechtssichere Anwendung ermöglicht wird.

Noch im Referentenentwurf war die Reichweite der Norm nur sehr vage umschrieben. Die Lebenshilfe begrüßt es daher sehr, dass ihr Impuls zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches in Form eines offenen Leistungskatalogs im Rahmen des § 78 SGB IX RegE aufgegriffen worden ist. Wesentliche Teilbereiche werden nun in § 78 Abs. 1 SGB IX RegE umschrieben.

Einige Bereiche werden jedoch leider nicht explizit benannt, obwohl sie aus Sicht der Lebenshilfe von enormer Wichtigkeit sind. Hierbei handelt es sich u. a. um die Unterstützung im **Urlaub** und die Unterstützung bei der **Gesundheitsvorsorge** (z. B. Förderung gesundheitsdienlicher Verhaltensweisen oder Aufmerksamkeit für Krankheitszeichen), die über die nunmehr erfassten nachgehenden Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen hinausgeht. Auch die **Begleitung bei Krankenhausbehandlung** ist erneut nicht geregelt worden, obwohl dies in der Praxis große Probleme bereitet und daher eine Anspruchsgrundlage jenseits des § 11 Abs. 3 SGB V dringend notwendig ist.

Ebenso ist die Assistenzleistung für die **Ausübung eines Ehrenamts** – trotz der Verbesserungen im Verhältnis zum Referentenentwurf – nach wie vor nicht überzeugend gelöst. Menschen mit Behinderung werden nach wie vor vorrangig auf die Unterstützung durch das persönliche Umfeld verwiesen, die die Unterstützung ggf. sogar unentgeltlich erbringen sollen, wenn dies zumutbar ist. Keine Rolle soll es spielen, ob ein Mensch mit Behinderung von seinem persönlichen Umfeld unterstützt werden möchte oder nicht. Eine nachrangige Inanspruchnahme

von professionellen Assistenzkräften soll nur in Betracht kommen, wenn das persönliche Umfeld die Unterstützung nicht leisten kann. Dies widerspricht dem Normalisierungsgebot und der Selbstbestimmung. Nach Auffassung der Lebenshilfe sollte daher eine professionelle Assistenz in Anspruch genommen werden können, wenn eine Unterstützung durch das persönliche Umfeld entweder nicht zur Verfügung steht oder der Leistungsberechtigte diese aus persönlichen Gründen nicht nutzen möchte. Der Vorschlag des **Bundesrates (Nr. 29)** ist aus Sicht der Lebenshilfe ein gangbarer Weg, um die notwendige Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamts gesetzlich angemessen auszugestalten.

Positiv hervorzuheben ist jedoch die explizite Klarstellung in § 78 Abs. 3 SGB IX RegE, dass **Mütter und Väter mit Behinderung** Anspruch auf Assistenzleistungen in Bezug auf die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben.

Abschließend weist die Lebenshilfe darauf hin, dass es bei der Ausgestaltung der Assistenzleistungen wesentlich darauf ankommt, dass beide Formen der Assistenz (§ 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX RegE) allen Leistungsberechtigten unabhängig von der Art ihrer Behinderung offenstehen müssen. Entscheidend ist der im Einzelfall unter Beteiligung des Menschen mit Behinderung und unter Berücksichtigung seiner Wünsche festgestellte Unterstützungsbedarf. Damit soll dem mitunter eingeschränkten Verständnis von Eingliederungshilfe entgegengewirkt werden, wonach Eingliederungshilfe nur dann zweckmäßig sei, wenn sie einer Zustandsverbesserung der Person und nicht deren Teilhabe dient.

Nicht nachvollziehbar ist dagegen der Vorschlag des **Bundesrats**, die Regelung des § 78 Abs. 2 S. 3 SGB IX RegE (Leistungen zur Befähigung als qualifizierte Assistenz) zu streichen (**Nr. 27**). Von daher begrüßt die Lebenshilfe die hierzu erfolgte klare Positionierung der Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung.

b. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Artikel 1 des BTHG, § 81 SGB IX RegE)

Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen von § 81 SGB IX RegE insbesondere Leistungen in **Tagesförderstätten** erfasst werden. Aus Sicht der Lebenshilfe ist es jedoch erforderlich, im Rahmen des § 81 SGB IX RegE das **Zwei-Milieu-Prinzip** zu verankern. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen in mindestens zwei unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, an verschiedenen Orten und in vielfältigen Rollen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten ist nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX RegE ein Kostenbeitrag zu erbringen, wenn diese nicht der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient. Dies ist weder sinnvoll noch in der Ungleichbehandlung gleichartiger Leistungen akzeptabel.

c. Leistungen zur Mobilität (Artikel 1 des BTHG, § 83 und § 114 SGB IX RegE)

Die geplanten „Leistungen zur Mobilität“ in § 83 SGB IX RegE sind zu restriktiv ausgestaltet. Sie geben – entgegen der Gesetzesbegründung – die Rechtsprechung des BSG nur unvollständig wieder. Dadurch drohen auch an dieser Stelle Leistungsverschlechterungen. Dies ist abzulehnen, da die Gewährleistung von Mobilität eine elementare Voraussetzung für Teilhabe ist. Ohne sie kann auch die „Ambulantisierung“ nicht vorangetrieben werden.

Prüfungsmaßstab für die Zumutbarkeit der ÖPNV-Nutzung darf daher aus Sicht der Lebenshilfe nicht allein die Art und Schwere der Behinderung sein. Vielmehr bedarf es einer Ergänzung um weitere Aspekte, da nur so eine angemessene Teilhabe durch Mobilität gewährleistet werden kann. Hierfür bietet es sich an, die vom BSG benannten Maßstäbe zur zumutbaren Nutzung eines Beförderungsdienstes (Umstände der geplanten Aktivität und Modalitäten des ÖPNV) entsprechend heranzuziehen und diese gesetzlich in § 83 SGB IX RegE zu verankern (vgl. beispielsweise B 8 SO 9/10 R).

Darüber hinaus ist es erforderlich, in § 114 SGB IX RegE (und nicht – wie bisher – lediglich in der Gesetzesbegründung) folgende Ergänzung vorzunehmen: **„ständig, d. h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich“**. Gleichzeitig halten wir es für dringend erforderlich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Voraussetzung dieser Vorschrift bereits erfüllt ist, wenn der Mobilitätsbedarf regelmäßig besteht, da er in diesen Fällen eben nicht nur „vereinzelt“ oder „gelegentlich“ besteht. Dies erscheint aus Sicht der Lebenshilfe notwendig, um dem bisher zu restriktiven Verständnis der BVerwG-Rechtsprechung in der Praxis gesetzgeberisch zu begegnen.

9. Teilhabe am Arbeitsleben

a. Einführung eines bundesweiten Budgets für Arbeit mit dauerhaftem Lohnkostenzuschuss und dauerhafter und bedarfsdeckender Begleitung (Artikel 1 des BTHG, § 61 SGB IX RegE)

Mit dem BTHG wird das Budget für Arbeit als neues Instrument für die Teilhabe am Arbeitsleben bundesweit eingeführt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da damit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einer existenzsichernden und nachhaltigen beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen führen kann und die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erweitert.

In Übereinstimmung mit dem Wunsch- und Wahlrecht muss das Budget für Arbeit vom Leistungsberechtigten als Alternative zu Leistungen der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. der Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern frei wählbar sein. Damit das Budget für Arbeit ein erfolgreiches Instrument werden kann, ist es aus Sicht der Lebenshilfe allerdings sinnvoll, die rentenrechtliche Gleichstellung zu Werkstattbeschäftigten zu schaffen.

Gleichzeitig sollte das Budget für Arbeit auch auf Ausbildungsverhältnisse erstreckt werden. Die Vorschläge des **Bundesrats (Nr. 22 und 23)** weisen in die richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend, da auch diesbezüglich ein Rechtsanspruch verankert werden muss.

Die ausdrückliche Klarstellung des Rückkehrrechts für leistungsberechtigte Menschen im § 220 Abs. 3 SGB IX RegE wird begrüßt.

b. „andere Leistungsanbieter“ (Artikel 1 des BTHG, § 60 SGB IX RegE)

Die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten werden bei Vorhandensein von Angeboten „anderer Leistungsanbieter“ erweitert. Dies stärkt das Wunsch- und Wahlrecht.

Der Verzicht auf die förmliche Anerkennung, auf eine Mindestplatzzahl und auf die Verpflichtung zur Erbringung aller Leistungen wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist damit das Verfahren für die Zulassung von anderen Leistungsanbietern bisher noch nicht klar festgelegt. Aus Sicht der Lebenshilfe sollte dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, die Grundsätze eines Zulassungsverfahrens im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Da „andere Leistungsanbieter“ keine Aufnahmeverpflichtung haben sollen, besteht allerdings die Gefahr der Abweisung von Personen, die zwar die Leistungsvoraussetzungen erfüllen, allerdings aus anderen Gründen nicht aufgenommen werden sollen. Daraus könnte sich ein unerwünschter „Creaming Effekt“ ergeben.

Nach Auffassung der Lebenshilfe müssen die in der WMVO verankerten Mitbestimmungs- und -mitwirkungsrechte auch für Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern gelten. Von daher wird der diesbezügliche Vorschlag des **Bundesrats (Nr. 20)** und die zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung als wichtiger Schritt begrüßt.

c. Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur beruflichen Bildung auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (Artikel 1 des BTHG, §§ 57, 58 und 219 SGB IX RegE)

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erfüllen, haben weiterhin keinen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht zu akzeptieren, da ihnen somit – entgegen den Vorgaben der UN-BRK – weiterhin der Zugang zu zentralen Lebensbereichen, der beruflichen Bildung wie auch des Arbeitslebens, verwehrt bleibt.

Für diesen Personenkreis muss daher zumindest ein Anspruch auf Leistungen in Tagesförderstätten gewährt werden. Laut Gesetzesbegründung ergibt sich dieser aus § 81 SGB IX RegE. Diesbezüglich ist zu begrüßen, dass § 81 SGB IX RegE vorsieht, dass diese insbesondere auch auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten sollen. Aus Sicht der Lebenshilfe muss hierbei jedoch noch das Zwei-Milieu-Prinzip verankert werden (siehe oben).

d. Bessere Entlohnung für Werkstattbeschäftigte und Beschäftigte bei „anderen Leistungsanbietern“ sicherstellen

Die Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung wird gemäß § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII RegE modifiziert, so dass Werkstattbeschäftigten, die Grundsicherung erhalten, monatlich ca. 26 Euro mehr zur Verfügung stehen. Dies wird positiv gesehen.

Um darüber hinaus die Entlohnung angemessen zu erhöhen begrüßt die Lebenshilfe die Vorschläge des **Bundesrats (Nr. 76 a bb und 77)** zur Erhöhung der Freibeträge in § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII und zur Anpassung der Durchführungsverordnung, die dazu dient, Sonderzuwendungen in Werkstätten (z. B. Weihnachtsgeld) in Höhe der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 von der Anrechnung auf die existenzsichernden Leistungen des SGB XII freizustellen.

Um allen Werkstattbeschäftigten – unabhängig von der Höhe ihres Werkstattentgeltes und Grundsicherungsbezug – die Möglichkeit einer Verbesserung zu geben, fordert die Lebenshilfe

außerdem eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, die sich nicht zuletzt daraus rechtfertigt, dass das Arbeitsförderungsgeld seit 2001 nicht erhöht wurde.

e. Notwendige Folgeänderung durch Einführung „anderer Leistungsanbieter“

Aufgrund der mit dem BTHG eingeführten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei „anderen Leistungsanbietern“ bedarf es einer Anpassung des § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII. Diese Norm regelt derzeit, inwieweit das in einer Werkstatt erworbene Arbeitsentgelt auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden kann (Freibetrag). Durch die Flexibilisierung der Teilhabe am Arbeitsleben muss § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII auch auf das bei „anderen Leistungsanbietern“ erworbene Entgelt erweitert werden, um Leistungen „anderer Leistungsanbieter“ als gleichwertige Alternative auszugestalten und damit eine Ungleichbehandlung zwischen Mitarbeitern einer WfbM und „anderer Leistungsanbieter“ auszuschließen.

f. Mitbestimmung stärken (Artikel 22 des BTHG, Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Die Lebenshilfe begrüßt die geplante Weiterentwicklung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO RegE). Insbesondere die Einführung von Mitbestimmungsrechten, der Einsatz externer Vertrauenspersonen, die Stärkung der Vermittlungsstelle und die Einführung von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Interessen von Werkstattbeschäftigten dar.

Nach dem der Gesetzentwurf im Verhältnis zum Referentenentwurf um zwei weitere Mitbestimmungsrechte ergänzt worden ist, fehlt aus Sicht der Lebenshilfe nun lediglich noch der Bereich „Grundsätze zur Gestaltung begleitender Maßnahmen“. Dieser Bereich besitzt für Werkstattbeschäftigte einen großen Stellenwert. Zudem ist dieser Bereich bereits heute in der Diakonischen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung verankert und hat sich in der Praxis bewährt.

10. Vertragsrecht (Artikel 1 des BTHG, Teil 2, Kapitel 8 des SGB IX RegE)

§ 38 Abs. 2 SGB IX RegE bestimmt für alle Rehabilitationsträger, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei Verträgen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX RegE greift dies für die Eingliederungshilfe auf. Diese Regelung entspricht einer langjährigen Forderung der Lebenshilfe. Sie ist zu begrüßen, muss allerdings um das Merkmal **ortsüblicher Gehälter** ergänzt werden.

Die Beibehaltung des Vereinbarungsprinzips (§ 123 SGB IX RegE) wird ebenso positiv beurteilt wie die landesbezogene Ausgestaltung der Rahmenbedingungen durch Landesrahmenverträge (§ 131 Abs. 1 SGB IX RegE) und die weiterhin in § 131 Abs. 3 SGB IX RegE vorgesehene Möglichkeit, Bundesempfehlungen zu vereinbaren, die zu einer einheitlichen Entwicklung des Hilfesystems beitragen.

Unabdingbar ist die geplante Wiedereinführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen (§ 126 Abs. 2 SGB IX RegE). Nur so kann erreicht werden, dass es zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nicht zu Blockaden kommt, die erst in

langwierigen Gerichtsverfahren behoben werden können. Solche Blockaden wirken sich negativ auf das Leistungsangebot und damit unmittelbar auf die Leistungsberechtigten aus, denen nicht in angemessenen Zeiträumen ggf. erforderliche Angebote unterbreitet werden können. Der weniger aufwendige und zeiteffizientere Weg eines Schiedsspruches ist im Sinne aller Beteiligten zu bevorzugen.

Dem Vorschlag des Bundesrats (Nr. 48), wonach die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen wieder aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden soll, widerspricht die Lebenshilfe entschieden. Sie begrüßt, dass sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung noch einmal eindeutig für Wiedereinführung der Schiedsstellenfähigkeit ausgesprochen hat.

Der direkte Zahlungsanspruch der Leistungserbringer wird begrüßt. Entgegen der Auffassung des **Bundesrates (Vorschlag Nr. 46)** ist diese Regelung sinnvoll, u. a. weil dadurch die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit begründet wird, die mit der Materie besser vertraut sind als die Zivilgerichte, bei denen der Zahlungsanspruch aufgrund des zivilrechtlichen Schuldbeitritts bisher im Bedarfsfall eingeklagt werden musste.

Problematisch ist dagegen die in § 124 SGB IX RegE vorgesehene Verknüpfung zwischen der Feststellung der Eignung eines Leistungserbringers und der Methodik, wie die wirtschaftliche Angemessenheit der Vergütungsforderung des Leistungserbringers ermittelt wird. Beide Aspekte müssen – wie bisher – voneinander getrennt betrachtet werden.

Bei den Verhandlungen über die Vergütung soll zukünftig gesetzlich verpflichtend die Methodik des externen Vergleichs zur Anwendung kommen. Da die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe häufig sehr zielgruppenspezifische Angebote vorhalten, ist es zur Vermeidung unsachgemäßer Ergebnisse zwingend notwendig, dass nur Leistungserbringer mit einem vergleichbaren Leistungsangebot miteinander verglichen werden.

Nachdem im Referentenentwurf zunächst vorgesehen war, nur solche Vergütungen als wirtschaftlich angemessen anzusehen, die im unteren Drittel liegen, ist nun im Gesetzesentwurf eine Öffnung auch für Vergütungen oberhalb des unteren Drittels geplant. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Vergütung oberhalb des unteren Drittels kommt nach dem Gesetzesentwurf nur in Betracht, wenn der Leistungserbringer seine höheren Gestehungskosten plausibel darlegen kann und sie einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen. Bei diesen engen Voraussetzungen ist aus Sicht der Lebenshilfe allerdings kein Raum für die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ermessensentscheidung des Leistungsträgers.

Problematisch sind auch die Rahmensetzung hinsichtlich des Prüfungsrechts und die Sanktionen durch die Träger der Eingliederungshilfe sowie insbesondere die Bestimmungen zur Wirksamkeit der Leistungen. Solange keine Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für die Bestimmung der Wirksamkeit vorliegen, drohen hier unsachgemäße Einzelfallentscheidungen.

Die Lebenshilfe kritisiert in diesem Zusammenhang den Vorschlag des **Bundesrates (Nr. 50)**, anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen einzuführen. Gegen anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen wurden bereits in der Pflegeversicherung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weshalb sie dort 2008 abgeschafft worden sind. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung daher zu Recht entgegengetreten.

Die Lebenshilfe begrüßt, dass auf die Kritik zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Übergangsregelungen zur Festschreibung der bestehenden Entgelte für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 reagiert worden ist und nun auf Verlangen einer Partei auch in diesem Zeitraum neu verhandelt werden muss. Ein „Einfrieren“ hätte u. a. den Regelungen zur anerkannten Wirtschaftlichkeit von Tarifgehältern widersprochen und vor allem Finanzierungslücken hervorgerufen, die die Leistungserbringung auf Dauer gefährdet hätte.

11. Übergang zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche (Artikel 13 des BTHG, Nr. 33, § 94 SGB XII RegE)

Die vorgesehenen Streichungen in § 94 Abs. 2 SGB XII hätten aus Sicht der Lebenshilfe unbeabsichtigte Konsequenzen, weshalb es an dieser Stelle Änderungsbedarf gibt.

§ 94 SGB XII regelt den Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen auf den Sozialhilfeträger, der Leistungen erbringt. Als Ausnahme vom generellen und umfassenden Übergang der Unterhaltsansprüche sieht § 94 Abs. 2 SGB XII derzeit vor, dass der Übergang des Unterhaltsanspruches volljähriger unterhaltsberechtigter Menschen, die behindert i. S. d. § 53 SGB XII oder pflegebedürftig i. S. d. § 61 SGB XII sind, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel (= Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege) und wegen Leistungen nach dem 3. Kapitel (= Hilfen zum Lebensunterhalt) auf eine gesetzlich festgelegte Summe begrenzt wird. Damit sollen den besonderen Belastungen von Eltern bei der u. U. lebenslangen Versorgung ihrer i. d. R. dauerhaft unterstützungsbedürftigen Kinder Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX und dementsprechend notwendigen Aufhebung des 6. Kapitels des SGB XII ist eine Anpassung des § 94 Abs. 2 SGB XII notwendig.

Die Begrenzung des Übergangs des Unterhaltsanspruches in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe soll zukünftig in § 138 Abs. 4 SGB IX RegE geregelt werden, so dass § 94 Abs. 2 SGB XII diesbezüglich aufgehoben werden muss.

Die geplante Änderung des § 94 Abs. 2 SGB XII sieht jedoch eine darüber hinausgehende Veränderung vor, die zu einer (unbeabsichtigten) Belastung von Eltern behinderter Kinder führen würde, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX RegE gehören und gleichzeitig Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfen zum Lebensunterhalt) beziehen (vgl. oben unter B.I.3.c). Im Hinblick auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel würde der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern umfassend auf den Sozialhilfeträger übergehen und nicht – wie bisher – auf die Höhe von bis zu 20 Euro monatlich (bzw. in 2016 entsprechend dem in Satz 3 bestimmtem Änderungsmechanismus bis zu 24,68 Euro) beschränkt.

Die Begründung des Gesetzentwurfes lässt nicht erkennen, dass diese Rechtsfolge, also ein unbeschränkter (bzw. ein durch die Höhe der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt beschränkter) Übergang des Unterhaltsanspruches, beabsichtigt ist. Darüber hinaus wäre eine derartige Verschlechterung nicht mit der Zielsetzung des § 94 Abs. 2 SGB XII vereinbar.

Aus Sicht der Lebenshilfe ist zu prüfen, inwieweit trotz der sich verschiebenden Personenkreise, Menschen mit Behinderung im Bezug der Eingliederungshilfe auch künftig im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben und entsprechend gegebenenfalls die geplante Änderung des § 94 SGB XII RegE dahingehend anzupassen,

dass eine Verschlechterung für die Eltern behinderter volljähriger Kinder, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ausgeschlossen wird.

12. Anspruchsübergang nach dem Tod des Leistungsberechtigten auch auf Dienste erstrecken und auch im SGB IX verankern

Von der bisherigen Rechtsprechung wird der Schutz des § 19 Abs. 6 SGB XII, wonach für Einrichtungen der Anspruch der Leistungsberechtigten nach ihrem Tod demjenigen zusteht, der die Leistung erbracht hat. Aufgrund des Wortlauts ist diese Regelung eindeutig nur auf stationäre Einrichtungen bezogen. Soweit ambulante Dienste Leistungen nach dem SGB XII erbracht haben im Vertrauen auf eine noch nicht vorliegende Bewilligung des Kostenträgers, die sich zeitlich so sehr verzögert, dass die leistungsberechtigte Person noch vor Erteilung der Bewilligung verstirbt, können die Dienste die ihnen für die zwischenzeitlich erbrachte Leistung entstandenen Kosten nicht mehr gegenüber dem Kostenträger geltend machen. Dies kann ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten.

Der dagegen für Einrichtungen bestehende Schutz nach § 19 Abs. 6 SGB XII muss daher auch auf Dienste ausgeweitet werden. Dies gilt umso mehr, als in der Eingliederungshilfe zukünftig überhaupt nicht mehr zwischen stationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird. Für den Bereich der zukünftigen Eingliederungshilfe muss daher eine entsprechende, von der Leistungsform unabhängige, Regelung im SGB IX geschaffen werden.

13. Das Bundesteilhabegesetz muss zur Umsetzung der UN-BRK mit finanziellen Mitteln ausgestaltet werden, die neue Leistungen abdecken

In der mittelfristigen Finanzplanung sind ca. 690 Millionen Euro für die Finanzierung des BTHG vorgesehen. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe wäre eine dauerhafte Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe der beste Weg, um die gesamt-gesellschaftliche Aufgabe der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu bewältigen. Die aktuell beschlossene Finanzierung darf jedoch keinesfalls reduziert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass keine substantiellen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen sind.

C. Antrag der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 18/10014

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe teilt die grundsätzliche Sorge, dass aufgrund bestimmter Regelungen im BTHG-Gesetzentwurf wie z. B. zum leistungsberechtigten Personenkreis oder zum „Zwangspoolen“ Verschlechterungen für Menschen mit Behinderung drohen.

Die Reform der Eingliederungshilfe – mit Ausnahme der unter I. dargestellten sechs Punkte – deshalb auf Eis zu legen, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe jedoch der falsche Weg.

Seit Jahren wird eine Reform der Eingliederungshilfe gefordert. Sie erneut auf unbestimmte Zeit zu verschieben, ist aus Sicht der Menschen mit Behinderung nicht hinnehmbar.

Vielmehr muss das Gesetzgebungsverfahren dahingehend genutzt werden, den Gesetzentwurf zum BTHG (i. V. m. den Gesetzentwürfen zum PSG III und RBEG) an den entscheidenden Stellen nachzubessern, um Verschlechterungen für Menschen mit Behinderung auszuschließen und die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung tatsächlich zu verbessern (vgl. die Ausführungen zum Gesetzentwurf unter B.).

Insbesondere muss hierfür – wie im Antrag dargestellt – die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege zufriedenstellend gelöst werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe stimmt darin überein, dass hierfür der Gleichrang zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung aufrechterhalten bleiben muss (vgl. B. I. 1. a.). Die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege kann jedoch aus Sicht der Lebenshilfe über eine Vorrang-Regelung nicht gelöst werden. Vielmehr muss – in Kombination mit dem Lebenslagenmodell – für Menschen, die von Geburt an oder zumindest vor dem Erreichen des Rentenalters leistungsberechtigt sind, die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege umfassen (vgl. B. I. 1. c.)

D. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/9672

Die Lebenshilfe teilt die Einschätzung, dass Menschen mit Behinderung ein besseres Bundesteilhabegesetz brauchen. Wie unter C. ausgeführt, ist ein Aufschieben der Reform jedoch keine Lösung. Vielmehr müssen die dringend notwendigen Änderungen im Rahmen des derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

zu 1a:

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe teilt die Befürchtung, dass durch die geplante Regelung des § 99 SGB IX RegE Personen von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden, die sie benötigen und auch heute erhalten. Entscheidend kommt es darauf an, dass Personengruppen, die derzeit anspruchsberechtigt sind, auch weiterhin Anspruch auf Leistungen haben werden.

zu 2a und c:

Um eine noch weitergehende Einschränkung des Wunsch- und Wahlrecht zu vermeiden, ist auch nach Auffassung der Lebenshilfe § 104 i. V. m. § 116 Abs. 2 SGB IX RegE dahingehend anzupassen, dass ein „Poolen“ von Leistungen gegen den Willen des Leistungsberechtigten zumindest im Bereich Wohnen und Freizeit ausgeschlossen wird. Hier bedarf es dringend eines Zustimmungsvorbehalts.

zu 2b:

Um die im Antrag beschriebene „Preisspirale nach unten“ im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe zu verhindern, müssen die geplanten Regelungen zum externen Vergleich in § 124 SGB IX RegE modifiziert werden. Wenn der Leistungserbringer die Notwendigkeit einer oberhalb des unteren Drittels liegenden Vergütung plausibel darlegt und dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht, muss der Eingliederungshilfeträger diese als wirtschaftlich akzeptieren. Ein Ermessen des Leistungsträgers ist in diesen Fällen nicht angezeigt (vgl. Ausführungen zu B. II. 10.).

zu 3b:

Die Lebenshilfe unterstützt die Forderung nach Abschaffung des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“. Durch die geplante Beibehaltung dieses Kriteriums würde Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auch in Zukunft der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben verwehrt bleiben.

In diesem Zusammenhang weist die Lebenshilfe jedoch die pauschale Kritik an Tagesförderstätten zurück. Sie als „Abstellgleis“ oder „bloße Verwahranstalten“ zu bezeichnen, wird der dort angebotenen vielfältigen Unterstützung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht gerecht.

zu 3c:

Der geplante § 102 Abs. 2 SGB IX RegE sieht vor, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorgehen. Derzeit ist zwar nicht von einem derartigen Vorrang die Rede, jedoch ist in § 55 Abs. 1 SGB IX ein Nachrang der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft geregelt.

Vorrang-Nachrang-Regelungen greifen jedoch nur ein, wenn es um gleichartige Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen geht, da nur in diesen Fällen eine Kollision entsteht, die durch die Anwendung einer Kollisionsregelung aufgelöst werden muss. Für § 55 SGB IX ist dies derzeit unstrittig. Um Unklarheiten auszuschließen und eine bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen, erscheint es aus Sicht der Lebenshilfe sinnvoll, dies auch in der Gesetzesbegründung zu § 102 Abs. 2 SGB IX RegE klarzustellen.

Darüber hinaus teilt die Lebenshilfe die Wahrnehmung, dass derzeit Leistungen zur Sozialen Teilhabe oft konfliktbehaftet sind und häufiger als in anderen Bereichen die Notwendigkeit der Aktivität und damit die Gewährung einer hierfür notwendigen Unterstützung in Frage gestellt wird. Die Konkretisierung des offenen Leistungskatalogs im Rahmen der Sozialen Teilhabe, insbesondere die im Verhältnis zum Referentenentwurf vorgenommenen Konkretisierungen im Tatbestand des § 78 SGB IX RegE werden die Leistungsgewährung positiv verändern müssen.

zu 3d:

Die Lebenshilfe teilt die Kritik an der geplanten Regelung zur Unterstützung bei ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie darf nicht als Teilhabeleistung zweiter Klasse ausgestaltet werden.

zu 4a und b:

Auch die Lebenshilfe kritisiert die geplante Regelung zum Verhältnis zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege in § 91 Abs. 3 SGB IX RegE. Jedoch ist der Vorrang der Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung bzw. der Hilfe zur Pflege aus unserer Sicht kein gangbarer Weg, da jedwede Vorrang-Nachrang-Regelung die Schnittstelle nicht lösen können. Die Leistungen sind bereits nicht gleichartig, weshalb die Grundprämisse für eine Vorrang-Nachrang-Regelung nicht gegeben ist. Stattdessen müssen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung weiterhin nebeneinander zur Anwendung kommen und die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen – in Kombination mit dem Lebenslagenmodell – die Hilfe zur Pflege umfassen (vgl. B. I. 1. a., c.).

Die Lebenshilfe teilt die Kritik an der Ausweitung des § 43a SGB XI RegE (vgl. B. I. 1. b.)

Detaillierte Ausführungen zu den benannten Punkten und zu weitergehenden Themen finden sich unter B.

E. Schlussbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe geht davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf noch einmal grundlegend überarbeitet wird und damit die vielen inhaltlichen aber teilweise auch technischen Schwächen noch behoben werden können. Hierbei hält sie zuvorderst eine Änderung der oben genannten fünf Hauptkritikpunkte für zwingend. Die Lebenshilfe geht im Weiteren davon aus, sollten nicht alle notwendigen Änderungen noch vor Verabschiedung vollzogen werden, dass alsbald entsprechende Änderungsgesetze erfolgen müssen.